

# **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 28.11.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 6 vom 12.12.2001)
2. der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2003 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 24.10.2003)
3. der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2004 zu der unter Punkt 1 genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 6 vom 14.12.2004)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Geltungsbereich
- § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Entgelt
- § 10 Mitteilungspflicht bei Errichtung oder Stilllegung von eigenen Wassergewinnungsanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Ortsteils Nudow und Gemeinde Michendorf die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses.

Die Wasserversorgung und die hierfür zu entrichtenden Entgelte richten sich nach den Vertragsbestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW).

## **§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte), aber auch auf Wohnungseigentümer anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Benutzer ist jeder schuldrechtlich oder vertraglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst alle Anlagen im Gebiet des Zweckverbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Leitungswasser in Trinkwasserqualität dienen.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Trinkwasserversorgung bedient.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstücks.

- (3) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung für das Grundstück und endet an den damit verbundenen Wasserentnahmestellen.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

Hinsichtlich der Wasserversorgung gelten im Übrigen die Vertragsbestimmungen des WAZV „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Das Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

- (6) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zulassen. Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück
- unmittelbar an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzt oder
  - seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (4) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

## **§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den zum Anschluss Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer und Benutzer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband den zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag befreien, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 9 Entgelt**

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, von Baukostenzuschüssen, der Kostenerstattung für die Hausanschlussleitung sowie von sonstigen Entgelten für vom Anschlusspflichtigen veranlasste Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Mitteilungspflicht bei Errichtung oder Stilllegung von eigenen Wassergewinnungsanlagen**

Der Grundstückseigentümer oder Benutzer hat dem Zweckverband vor Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 15 KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 das Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes anschließt,
2. entgegen § 7 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
3. entgegen § 10 über die Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht oder nicht durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
4. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

## **§ 13 Inkrafttreten \***

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wasserversorgungssatzung vom 28. Januar 1997 außer Kraft.

\* Hinweis: Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung ist am 26.10.2003 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.